

GEMEINDE ARNSDORF

Gemeinderat

Beschluss-Nr.

Öffentlichkeitsstatus der Vorlage: nichtöffentlich

Datum: 22.07.2025

Amt:	Bauamt	Aktenkennzeichen:	
Abteilung:	SG Tiefbau		
Verfasser/in:	Gudrun Schneider		

Beratungsfolge	Sitzung	Termin	Beratungsstatus
Technischer Ausschuss	10. Sitzung	12.08.2025	nichtöffentlich vorberatend
Gemeinderat	12. Sitzung	27.08.2025	öffentlich beschließend

Betreff: Einziehung des Öffentlichen Weges Nr. 17 „ÖW“, Flurstück 85/6 (jetzt Teil des Flurstückes 110/4) der Gemarkung Arnsdorf in 01477 Arnsdorf
(Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Absicht der Einziehung des Öffentlichen Weges Nr. 17 „ÖW“, Flurstück 85/6 (jetzt Teil des Flurstückes 110/4) der Gemarkung Arnsdorf in 01477 Arnsdorf (Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze) mit Anfangspunkt Niederstraße und Endpunkt ÖW Arnsdorf Flst. 110/3 der Gemarkung Arnsdorf mit einer Länge von 0,040 km gemäß § 8 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29).

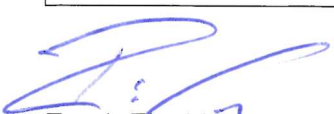
Die Lage und der Verlauf der einzuziehenden Verkehrsfläche ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Begründung:

Das Flurstück 85/6 (jetzt Teil des Flurstückes 110/4) der Gemarkung Arnsdorf befindet sich im Privatbesitz und wurde von einem Investor bebaut. Damit ist eine öffentliche Verkehrsbedeutung dieses Öffentlichen Weges nicht mehr gegeben.

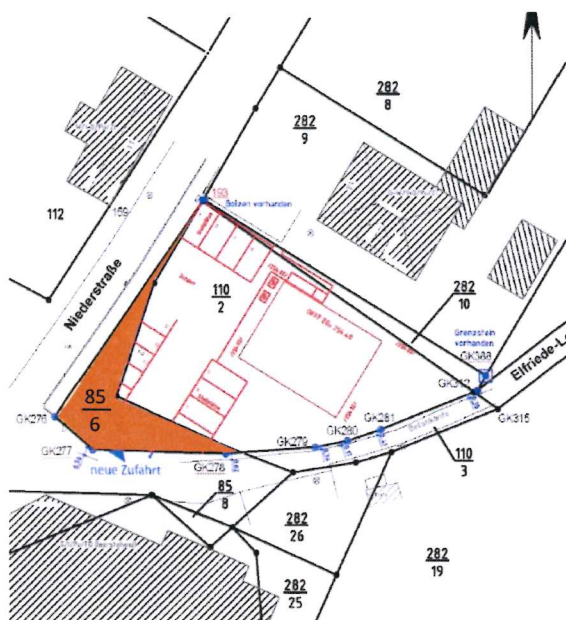
Gemäß §8 Abs. (2) Satz 1 SächsStrG soll eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat.

Abstimmergebnis:	Soll: 16 + BM	Ist:
Ja – Stimmen	Nein – Stimmen	Stimmenenthaltung


Frank Eisold
Bürgermeister

sd. Nag.

alt: Flurstücke 85/6 und 110/2



Öffentlicher Weg Nr. 17 „ÖW“

Flurstück 85/6 (jetzt Teil des Flurstückes 110/4) der Gemarkung Arnsdorf in 01477 Arnsdorf

(Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze)

Einziehung

gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr. am

neu: Flurstück 110/4



Sch.

Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze

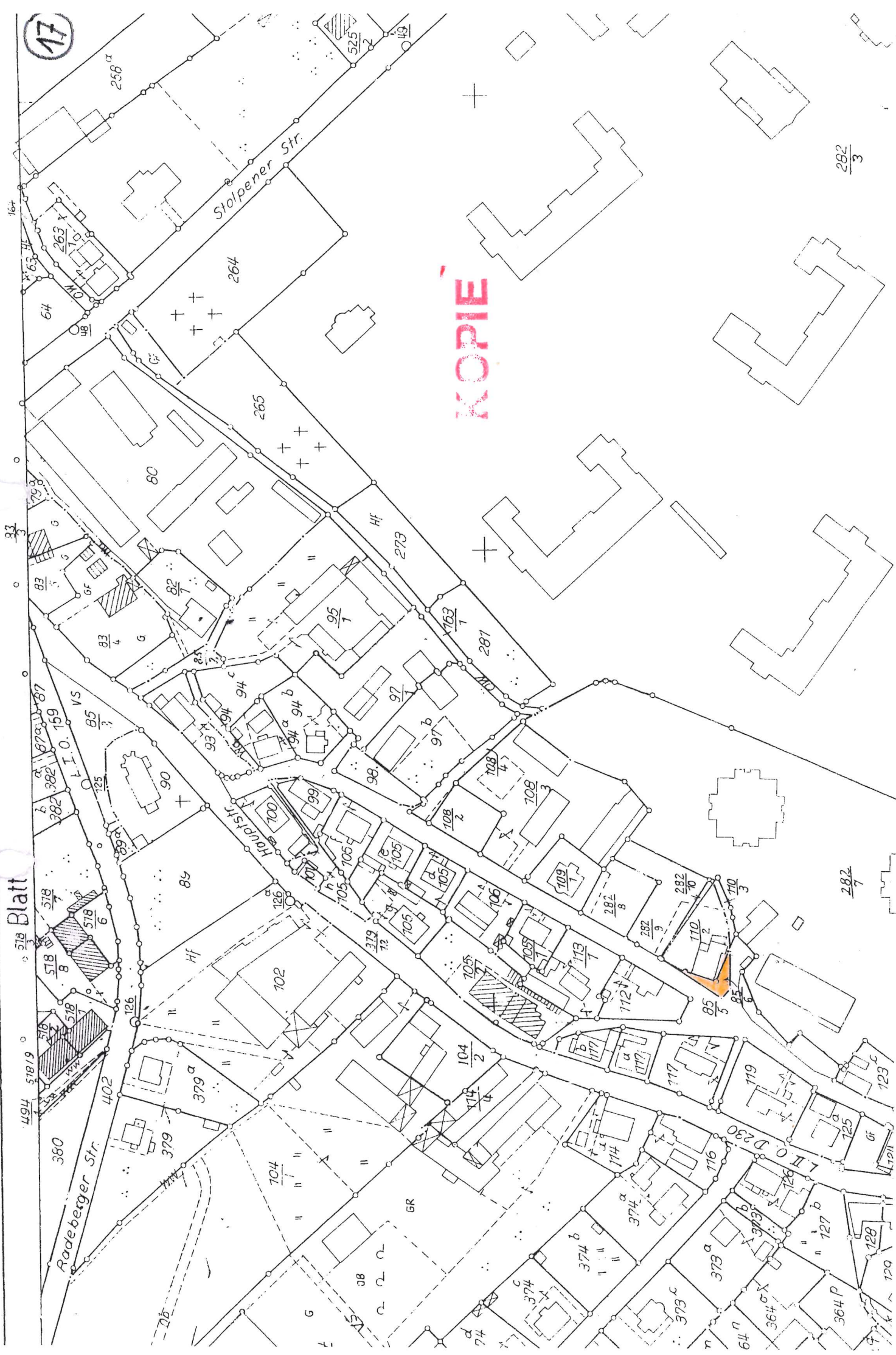
Anl. 3

Fußgängerbereich / selbst. Geh- und Radweg / Wanderweg / ...^{1) 2)}

KOPIE

Widmungsbeschränkungen³⁾

Gemeinde: <u>Arnsdorf</u> Landkreis: <u>Westlausitz-Dresdner Land</u> Datum der Erstaufstellung: <u>25.01.1996</u> Bearbeiter: <u>J. Schmidt</u>		Blatt-Nr. <u>17</u>	
Nr. des Weges im Übersichts- blatt <u>1</u>	1. Bezeichnung des Weges 2. Flurstücksnummer(n) 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt <u>2</u>	Teilstrecke von km bis km <u>3</u> <u>4</u>	
		Bemerkungen <u>Eigentümer</u> <u>6</u>	
<u>17</u>	1. ÖW 2. Arnsdorf Fl.-Nr.: 85/6 3. Niederstr. 4. ÖW Arnsdorf Fl.-Nr.: 110/3	Baulastträger <u>5</u>	
		Bemerkungen <u>Gemeinde Arnsdorf</u> <u>Gemeinde Arnsdorf</u>	



Auszug aus:

Sächsisches Straßengesetz

Vollzitat: Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist

§ 8

Einziehung

(1) ¹Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. ²Teileinziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke beschränkt wird. ³Einziehung und Teileinziehung sind mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und werden im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

(2) ¹Eine Straße soll eingezogen werden, wenn sie keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. ²Die Teileinziehung einer Straße ist zulässig, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungszwecke oder Benutzungsarten aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

(3) Einziehung und Teileinziehung verfügen die für die Widmung zuständigen Behörden.

(3a) ¹§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend. ²Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.

(4) ¹Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. ²Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung oder Teileinziehung vorgesehenen Teilstrecken in den in einem Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 39 Abs. 3) eingezogen werden sollen.

(5) Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch (§ 14) und Sondernutzung (§ 18).

(6) ¹Wird eine Straße begradigt, unerheblich verlegt oder in sonstiger Weise den verkehrlichen Bedürfnissen angepasst und wird damit ein Teil der öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen. ²Einer Ankündigung und öffentlichen Bekanntmachung bedarf es in diesem Falle nicht.⁹